

richtig. Die mathematisch unanfechtbaren Formeln zur Errechnung dieser Daten müssen in einer einheitlichen Bevölkerung stets zu den gleichen Wahrscheinlichkeitszahlen gelangen, da die Gen-Frequenzen für die in dieser Bevölkerung vorhandenen Blutgruppenmerkmale unumstößlich gleichbleiben, und zwar unter Zugrundelegung des Hardy-Weinberg'schen Gesetzes über Jahrzehnte. Das gleiche gilt auch für die Tragezeitgutachten und bedingt auch für erbbiologische Gutachten. Voraussetzung ist eine solide naturwissenschaftliche Qualifikation des Gutachters. Hansen selbst muß bei der von ihm für den § 54 Abs. 1 des FGB-Entwurfs vorgeschlagenen Formulierung („Ein Verkehr b' bt außer Betracht, wenn es nach allgemeiner und medizinisch-wissenschaftlicher Erfahrung praktisch ausgeschlossen ist, daß das Kind in diesem Verkehr erzeugt wurde“) das, was er vorher gesagt hat, zurücknehmen

und der Biostatistik das Wort reden. Denn was heißt: „praktisch ausgeschlossen“? Das möge näher definiert werden! Gemeint ist doch wohl, daß vielleicht in einem von 1000 Fällen eine Ausnahme auftritt, und damit sind wir wiederum beim biostatistischen Beweis und der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Wenn Hansen im FGB für den Gutachter „flexible Begriffe“ fordert, so verschiebt er gewissermaßen die Verantwortung des Gerichts auf den Gutachter. Dem aber müssen wir entschieden widersprechen. Die Urteilsfindung wird — ob nun niedrige oder hohe Beweiswerte angeboten werden — stets ausschließlich Sache des Gerichts sein. Deshalb darf man nicht den Eindruck aufkommen lassen, als sei das medizinische Gutachten (mit oder ohne Wahrscheinlichkeitsrechnung) das einzige, was zur Wahrheitsfindung und zu einem gerechten Urteil beiträgt.

## **dZack und Justiz in der dUudarasrepublik**

Dr. KARL PFANNENSCHWARZ, Vlm (Donau), z. Z. Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

### **Westdeutsche Juristen gegen Notstandsgesetze und politische Strafjustiz**

Der Inhalt der 12. Arbeitstagung des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen\* war bestimmt durch die Referate von Prof. Dr. Abendroth (Marburg) über den gegenwärtigen Stand des Kampfes um die Notstandsgesetzgebung, von Rechtsanwalt Dr. Wenzel (Stuttgart) über die zivil- und strafrechtliche Beschlagnahme in Pressesachen und von Rechtsanwalt Dr. Ammann (Heidelberg) über die neuen §§ 90 a und b StGB und die weitere Entwicklung der politischen Strafjustiz.

Bei der Eröffnung der Tagung hob Rechtsanwalt Dr. Haag (Frankfurt am Main) hervor, daß das Interesse der breiten Öffentlichkeit an den Problemen der politischen Strafjustiz in großem Maße gewachsen sei, woran der Initiativ-Ausschuß durch seine zähe und unverdrossene Arbeit während der vergangenen Jahre einen nicht unwesentlichen Anteil habe.

Abendroth ging in seinem Referat von der These aus, daß es denjenigen sozialen Gruppen, die mindestens in Krisenzeiten an der Aufhebung der Demokratie interessiert sind, darum gehe, „juristische Instrumente in die Hand zu bekommen, die die Transformation der demokratisch-freiheitlichen Grundordnung hinter einem Schleier der Unerkennbarkeit möglich machen“<sup>1</sup>. Er widerlegte die Behauptung führender Sozialdemokraten — z. B. des Vorsitzenden des Rechtsausschusses im 4. Bundestag, Schmidt-Vockenhausen, und des bisherigen Hamburger Innensensors Schmidt —, eine Notstandsgesetzgebung sei im Interesse der Souveränität geboten.

Bei der Beurteilung des vom Rechtsausschuß des 4. Bundestages verabschiedeten Entwurfs eines Notstandsverfassungsgesetzes hob Abendroth hervor, dieser scheine äußerlich in einigen Fragen gegenüber dem

<sup>1</sup> Die Arbeitstagung fand bereits am 8. Mai 1965 in Frankfurt am Main statt. Da die Materialien der Tagung dem Berichterstatter erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt zur Verfügung standen, konnte der Bericht leider nicht früher erscheinen.

Vgl. die Übersicht über alle Berichte über frühere Tagungen des Initiativ-Ausschusses in NJ 1964 S. 728.

<sup>2</sup> Alle Zitate in diesem Bericht sind der von Dr. Ammann (Heidelberg) herausgegebenen Broschüre über die 12. Arbeitstagung entnommen.

Höcherl-Entwurf erheblich gemildert zu sein. Aber in allen entscheidenden Fragen seien die Dinge so geblieben, wie sie waren. So sollte z. B. die Diktaturgewalt der Bundesregierung, wie sie einst Schröder vorgeschwebt habe, durch ein Notparlament aus wenigen Repräsentanten des Bundestages und des Bundesrates abgelöst werden. Die Übertragung derartiger umfassender Kompetenzen an den gemeinsamen Ausschuß sei keine ernsthafte Sicherung gegen Mißbrauch der Diktaturgewalt. Abendroth wies nach, daß z. B. in bezug auf den innenpolitischen Einsatz der Bundeswehr die Kompetenzen der exekutiven Macht durch den neuen Entwurf erheblich erweitert wurden, da das Verbot eines derartigen Einsatzes aufgehoben werden soll. Dieser könne ohne Zustimmung des Bundestages erfolgen, wenn nach Ansicht der Exekutive der sofortige Einsatz erforderlich sei.

Abendroth beschäftigte sich ferner mit dem Argument, daß die weitgehenden Notstandsermächtigungen nur noch für den „Verteidigungsfall“ oder den „drohenden Verteidigungsfall“ gelten sollen. Er stellte dabei die Frage, wann denn überhaupt ein Verteidigungsfall drohe? Dieser könne in der Bundesrepublik jederzeit behauptet werden. Es liege auf der Hand, welche Konflikte sich hier für die Bundesrepublik mit ihrer scheinjuristischen Konstruktion des Gesamtvertretungsrechts für alle Deutschen ergäben. Eine Regierung, die glaube, aus innenpolitischen Gründen eine Diktaturgewalt nötig zu haben, werde in die Versuchung geführt, notfalls diese außenpolitische Bedrohung, die ihr die Chance für die Errichtung der Diktatur gibt, nicht nur zu behaupten, sondern eventuell auch mindestens im Ansatz zu schaffen. Abendroth erinnerte in diesem Zusammenhang an den „Fall Gleiwitz“.

Abschließend appellierte Abendroth an die Gewerkschaften, bei dem Kampf gegen die Notstandsgesetze im eigenen Interesse fest zu bleiben, „weil jede Konzession ihre Substanz und der Möglichkeit nach auch ihre Existenz bedroht“.

\*

Wenzel, Sozius des bekannten Stuttgarter Presserechtlers Dr. Löffler, ging von der Feststellung aus, daß angesichts der vom Grundgesetz garantierten Presse-